

Fall 10: „Coffee and Cigarettes“

Klaus (K) fährt mit der Deutschen Buntbahn (DBB) AG von Berlin nach Karlsruhe. Rechts neben ihm am Fenster sitzt Hans (H). In Kassel steigt Gustaf (G) zu und setzt sich gegenüber von Klaus in das Abteil, auch er will nach Karlsruhe. Als ein Servicemitarbeiter (S) für die Reisenden kostenfrei Kaffee verteilt, nimmt Klaus den Becher dem Mitarbeiter aus der Hand und stellt ihn sich selbst auf ein Tischchen vor sich ab. Den Becher, den Hans bekommt, stellt hingegen der Mitarbeiter auch auf das Tischchen vor Klaus. Beide Kaffeebecher stehen zu nahe an der Tischkante, was weder Klaus noch der Servicemitarbeiter leicht fahrlässig nicht bemerken.

Als der Zug über eine Weiche fährt, und durch den Zug ein leichter Ruck geht, fallen beide Kaffeebecher um. Während sich der Kaffee von Klaus auf Gustafs rechtes Bein ergießt, kippt der Kaffee von Hans auf Gustafs linkes Bein.

Gustaf verbrüht sich, aufgrund der Verbrennungen entstehen ihm (pro Bein) Behandlungskosten von je 100,- €. Diese verlangt er ersetzt. Die DBB teilt Gustaf auf seine Forderung hin mit, daß sie ihren Mitarbeiter – was zutrifft – sorgfältig ausgewählt habe und sie im übrigen ihre Mitarbeiter stets überwache und schule. Außerdem sei so etwas noch nie vorgekommen. Dennoch übersendet sie Gustaf „mit freundlichen Grüßen, aber ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ zur Genesung einen Gutschein über einen Kaffee (Wert: 3,20 €), den Gustaf bei seiner nächsten Bahnfahrt einlösen kann.

Wie ist die Rechtslage?

Abwandlung 1: Ändert sich die Bewertung, wenn es sich nicht nachweisen läßt, ob Klaus oder der Servicemitarbeiter fahrlässig gehandelt haben?

Abwandlung 2: Nicht Gustaf wird vom Kaffee des Klaus verbrüht, sondern Bernd. Bernd und Klaus wohnen nebeneinander im Wohnheim und haben das Ticket gemeinsam gekauft, weil sie beide den gleichen Weg haben. Daher erhalten sie bei der DBB „Mitfahrer-Rabatt“. Auch Bernd muß sich für 100,- € behandeln lassen, ein Verschulden des Klaus ist nicht nachweisbar.

Abwandlung 3: Vom Kaffee des Servicemitarbeiters wird nicht Gustaf verbrüht, sondern dessen vierjähriger Sohn Max. Die Behandlungskosten betragen wiederum 100,- €. Für Max hat Gustaf weder eine Fahr- noch eine Platzkarte gelöst, weil Kinder in diesem Alter kostenlos mitreisen können.

Bearbeitervermerk:

Die DBB ist als Aktiengesellschaft eine juristische Person nach § 1 Abs. 1 S. 1 AktG, HPfIG ist nicht zu prüfen.

Ausgangsfall

A) Ansprüche G gegen K auf Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 100,- €

I. Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

1) Schuldverhältnis

Zwischen G und K besteht kein Schuldverhältnis. Beide sehen sich im Zug wohl zum ersten Mal in ihrem Leben, sie begründen keine Rechte und Pflichten gegeneinander.

2) Zwischenergebnis

Ein Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB besteht nicht.

II. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB

1) Rechtsgutverletzung

a) Verletzungserfolg

Durch den Kaffee erlitt G Verbrennungen, G wurde also an seinem Körper verletzt.

b) Verletzungshandlung

Verletzungshandlung war das Abstellen des Kaffeebechers an der Tischkante.

c) Kausalität zwischen Verletzungshandlung und –erfolg

Die Verbrühungen des Gustaf sind adäquat kausal dadurch entstanden, daß K den Kaffeebecher an der Tischkante abgestellt hat.

2) Rechtswidrigkeit

K handelte rechtswidrig.

3) Verschulden

Fraglich ist, ob K schuldhaft handelte. K stellte den Kaffee leicht fahrlässig zu nahe an die Tischkante, also handelte K schuldhaft im Sinne des § 276 Abs. 2 BGB.

4) Rechtsfolge

K ist G zum Schadenersatz verpflichtet.

a) materieller Schaden

Nach § 249 Abs. 2 BGB kann G Ersatz seiner Heilbehandlungskosten für das rechte Bein in Höhe von 100,- € verlangen.

b) immaterieller Schaden

Des weiteren kann G Schmerzensgeld nach § 253 Abs. 2 BGB geltend machen.

III. Ergebnis

G hat gegen Anspruch auf Schadenersatz aus § 823 Abs. 1 BGB, zusätzlich kann G Schmerzensgeld nach § 253 Abs. 2 BGB geltend machen.

B) Ansprüche G gegen S

I. Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

1) Schuldverhältnis

Zwischen S und G besteht kein Schuldverhältnis. S tritt als Stellvertreter der DBB auf.

2) Zwischenergebnis

G hat keinen Anspruch gegen S aus § 280 Abs. 1 BGB.

II. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB

Der Anspruch besteht aus denselben Gründen, wie oben.

C) Ansprüche G gegen die DBB

I. Anspruch aus §§ 280 Abs. 1 BGB, 278 BGB

1) Schuldverhältnis

G hat eine Fahrkarte erworben, mit dem Beförderungsvertrag besteht zwischen G und DBB ein Schuldverhältnis.

2) **Pflichtverletzung**

Nebenpflicht aus dem Beförderungsvertrag ist es, den Fahrgast während der Reise nicht zu Schaden kommen zu lassen. G wurde während der Reise verletzt.

3) **Vertretenmüssen**

Die DBB müßte die Verletzung des G zu vertreten haben, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB.

a) **eigenes Verschulden**

Die DBB hat nicht gehandelt. Dies ist ihr als AG auch schlichtweg unmöglich, eigenes Verschulden der DBB liegt also nicht vor.

b) **Verantwortlichkeit für Verschulden eines Dritten**

In Betracht kommt, daß die DBB Verschulden eines Dritten nach § 278 BGB zu vertreten hat. Dies setzt voraus, daß ein von der DBB eingesetzter Erfüllungsgehilfe schuldhaft gehandelt hat.

aa) **Dritter ist Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 278 BGB**

S könnte Erfüllungsgehilfe der DBB sein. Erfüllungsgehilfe ist, wer mit Willen des Schuldners bei der Erfüllung einer diesem liegenden Verbindlichkeit als seine Hilfsperson tätig wird (vgl. die Nachweise bei Palandt-Heinrichs <2006>, § 278 Rdn. 7).

Verbindlichkeit der DBB ist, ihre Fahrgäste nicht zu schädigen. Insoweit wird S mit Willen der DBB als deren Hilfsperson tätig. Also ist S Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 278 BGB der DBB.

bb) **Verschulden des Erfüllungsgehilfen**

S müßte die Verletzung des G verschuldet haben. S handelte leicht fahrlässig, also nach § 276 Abs. 1, 2 BGB schuldhaft.

Also hat die DBB nach § 278 BGB das Verschulden von S zu vertreten. Die DBB handelte also schuldhaft nach §§ 276 Abs. 2, 278 BGB.

4) **Rechtsfolge**

Die DBB ist G zum Schadenersatz verpflichtet.

a) **materieller Schaden**

Nach § 249 Abs. 2 BGB kann G Ersatz seiner Heilbehandlungskosten für Gustafs linkes Bein in Höhe von 100,- €.

b) **immaterieller Schaden**

Des weiteren kann G Schmerzensgeld nach § 253 Abs. 2 BGB geltend machen.

5) **Anspruchserlöschten durch Erlaß**

In Betracht kommt, daß die Forderung des G gegen die DBB durch Erlaß nach § 397 Abs. 1 BGB erloschen ist. Der Erlaß im Sinne des § 397 Abs. 1 BGB ist ein Verfügungsgeschäft, weil ein Recht aufgehoben wird. Er setzt eine entsprechende Willenserklärung voraus, die jedenfalls nicht aus der schlichten Empfangnahme des Gutscheins konstruiert werden kann. Der Erlaßvertrag ist im Zweifel eng auszulegen und darf erst angenommen werden, wenn sämtliche relevanten Begleitumstände berücksichtigt worden sind (vgl. Palandt-Grüneberg <2006>, § 397 Rdn. 4).

Die DBB hat G einen Gutschein zugesendet. G hat darauf nicht reagiert, ein Erlaß kann G also nicht erklärt haben.

II. **Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB**

1) **Rechtsgutverletzung**

Weder die DBB noch eines ihrer Organe hat gehandelt, es liegt bereits keine Verletzungshandlung vor.

2) **Zwischenergebnis**

Ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB besteht nicht.

III. **Anspruch aus § 831 Abs. 1 BGB**

G könnte einen Anspruch gegen die DBB aus § 831 Abs. 1 BGB gegen die DBB haben. Das setzt voraus, daß S Verrichtungsgehilfe der DBB ist und S *in Ausführung der Verrichtung* G widerrechtlich einen Schaden zugefügt hat.

1) **S als Verrichtungsgehilfe der DBB**

Verrichtungsgehilfe ist, wem vom Geschäftsherrn in dessen Interesse eine Tätigkeit übertragen worden ist und der von Weisungen des Geschäftsherrn abhängig ist (vgl. zur Definition Brox/Walker, Besonderes Schuldrecht, § 42 Rdn. 3). Als Servicemitarbeiter ist S im Interesse der DBB (Geschäftsherr) die Kaffeeverteilung an Fahrgäste weisungsgebunden übertragen worden, S ist also Verrichtungsgehilfe.

2) **Rechtswidrige Schadensverursachung**

S müsste den objektiven Tatbestand eines Tatbestandes der §§ 823 ff. BGB rechtswidrig erfüllt haben. Dies ist der Fall.

3) **In Ausübung der Verrichtung**

S hat den Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB beim Kaffeeverteilen, also in Ausübung der Verrichtung erfüllt.

Anmerkung: Es ist nicht erforderlich, daß der Verrichtungsgehilfe schuldhaft handelt. S könnte bspw. beim Kaffeeverkauf völlig betrunken sein, weswegen er nicht schuldhaft handelt. § 831 BGB wirft dem Geschäftsherrn das *Verschulden bei Auswahl und Überwachung* des Verrichtungsgehilfen vor, dies soll – siehe Beispiel – natürlich erst recht erfüllt sein, wenn der Geschäftsherr eine Person mit der Verrichtung betraut, die nicht „zurechnungsfähig“, also schuldunfähig ist.

4) **Exkulpation der DBB nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB**

Die DBB haftet jedoch nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB nicht, wenn sie bei Auswahl und Überwachung des S die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewendet hat und sie dies geltend macht. Dies ist der Fall, ein Anspruch des G gegen die DBB aus § 831 Abs. 1 BGB besteht nicht.

D) **Verhältnis der Haftung von K, S und DBB**

I. **K, S und DBB als Gesamtschuldner nach § 421 BGB hinsichtlich des Schadens wegen beider Kaffeeteller**

In Betracht kommt, daß K, S und die DBB als Gesamtschuldner nach § 421 BGB für die Verbindlichkeiten haften. Allerdings schuldet K nicht mit S und der DBB „eine Leistung“; das Umkippen seines Kaffeetellers ist vom Umkippen des anderen Tellers unabhängig.

II. **S und DBB als Gesamtschuldner nach § 421 BGB hinsichtlich des Schadens wegen des von S schlecht aufgestellten Tellers**

1) **Mehrere Schuldner desselben Gläubigers**

S und DBB sind Schuldner des G.

2) **Schulden *dieselbe* Leistung**

S und die DBB schulden Schadenersatz hinsichtlich des verletzten Beines von G. Beide schulden also dieselbe Leistung.

3) **Verpflichtung jeden Schuldners zur ganzen Leistung**

Sowohl gegen S als auch die DBB besteht der Anspruch in voller Höhe (100,- €).

4) **Anspruch des Gläubigers nur auf einmalige Leistung**

G kann nur einmal Schadenersatz verlangen, wird er befriedigt, hat G keinen Schaden mehr.

5) **Gleichstufigkeit der Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten sind gleichstufig, weil mehrere Verantwortliche denselben Schaden verursacht haben (vgl. zu Beispielen Brox/Walker, AS, § 37 Rdn. 10).

Also haften S und die DBB hinsichtlich der Forderung gegen sie als Gesamtschuldner.

Abwandlung 1

A) **Ansprüche G gegen K auf Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 100,- €**

I. **Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB**

Der Anspruch besteht nicht, weil zwischen G und K kein Schuldverhältnis besteht.

II. **Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB**

Fraglich ist alleine, ob K schuldhaft handelte. Dies läßt sich nicht nachweisen, ein Anspruch des G gegen K besteht nicht.

B) Ansprüche G gegen S

I. Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

Mangels eigenen Schuldverhältnisses besteht dieser Anspruch nicht, siehe oben.

II. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB

Der Anspruch besteht aus denselben Gründen nicht, weil S schuldhaftes Handeln nicht nachgewiesen werden kann.

C) Ansprüche G gegen die DBB

I. Anspruch aus §§ 280 Abs. 1 BGB, 278 BGB

1) Schuldverhältnis

2) Pflichtverletzung

3) Vertretenmüssen

a) eigenes Verschulden

b) Verantwortlichkeit für Verschulden eines Dritten

aa) Dritter ist Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 278 BGB

bb) Verschulden des Erfüllungsgehilfen

S ist nicht nachzuweisen, daß er schuldhaft gehandelt hat, DBB haftet also nicht nach § 278 BGB.

c) Verschuldensvermutung nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB

Das Verschulden der DBB wird aber nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet. Diese Vermutung gilt, solange der Schuldner (die DBB) nicht nachweisen kann, daß sie (bzw. ihre Erfüllungsgehilfen) an der *konkreten* Pflichtverletzung kein Verschulden trifft (vgl. Palandt-*Heinrichs* <2006>, § 280 Rdn. 40). Dafür reicht der *allgemeine* Hinweis auf die ordnungsgemäße Auswahl und Überwachung gerade nicht aus.

Das Verschulden der DBB wird also nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet.

4) Rechtsfolge

Die DBB ist G zum Schadenersatz verpflichtet, dies beinhaltet wiederum Heilbehandlungskosten nach § 249 Abs. 2 BGB sowie Schmerzensgeld nach § 253 Abs. 2 BGB.

II. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB

Der Anspruch besteht aus den oben genannten Gründen nicht.

III. Anspruch aus § 831 Abs. 1 BGB

Die DBB kann sich wiederum nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB exkulpieren.

Abwandlung 2

A) Anspruch des B gegen K aus § 280 Abs. 1 BGB

I. Schuldverhältnis

Fraglich ist, ob zwischen B und K ein Schuldverhältnis besteht. Beide fahren gemeinsam, weil sie gemeinsam Geld sparen wollen, dies fördern sie gemeinsam durch den Kauf einer Mitfahrer-Karte. Zwischen B und K besteht mit einer Gesellschaft nach § 705 BGB (sog. Gesellschaft bürgerlichen Rechts, GbR) ein Schuldverhältnis.

II. Pflichtverletzung

III. Vertretenmüssen

Verschulden des K ist nicht nachweisbar, wird also nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet.

IV. Rechtsfolge

B hat Anspruch auf Schadenersatz und Schmerzensgeld, siehe oben.

B) Anspruch des B gegen K aus § 823 Abs. 1 BGB

Es ist nicht nachweisbar, daß K schuldhaft gehandelt hat, ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB besteht nicht.

Abwandlung 3

C) Anspruch des M gegen S aus § 280 Abs. 1 BGB

Zwischen M und S besteht kein Schuldverhältnis.

D) Anspruch des M gegen DBB aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 3 BGB

I. Schuldverhältnis

1) Eigenes Schuldverhältnis

Zwischen M und der DBB besteht kein eigenes Schuldverhältnis, M hat weder Fahr- noch Platzkarte. Es liegt auch kein Vertrag zugunsten Dritter vor (§ 328 BGB).

2) Schuldverhältnis mit Schutzpflicht zugunsten M aus § 311 Abs. 3 BGB

Fraglich ist, ob ein Schuldverhältnis mit Schutzwirkung zugunsten M dergestalt entstanden ist, daß die DBB gegenüber M Schutzpflichten wie gegenüber dem eigentliche Gläubiger hat, deren Verletzung M geltend machen kann.

Ein solches Schuldverhältnis mit Schutzwirkung zugunsten Dritter kommt zustande, wenn *Gläubignähe*, *Leistungsnähe* und *Erkennbarkeit* bestehen.

a) Gläubignähe

Der (eigentliche) Gläubiger muß ein berechtigtes Interesse am Schutz des Dritten haben. Dies ist der Fall, wenn zwischen Gläubiger und Drittem ein sog. „personenrechtlicher Einschlag“ besteht (was bei Familienangehörigen immer der Fall ist) oder wenn der Dritte die im Vertrag versprochene Leistung zur Grundlage seiner vermögensrechtlicher Entscheidungen nutzen soll.

Zwischen M und G besteht ein solcher personenrechtlicher Einschlag.

b) Leistungsnähe

Der Dritte muß bestimmungsgemäß den Gefahren des Schuldverhältnisses ebenso ausgesetzt sein wie der Gläubiger.

M ist den bestimmungsgemäßen Gefahren der Kaffeetasse genauso ausgesetzt wie G (die Gefahr, daß der gefüllte Kaffeebecher umfällt).

c) Erkennbarkeit

Für den Schuldner muß bei Vertragsschluß erkennbar sein, daß der Dritte in die Schutzpflichten aus dem Vertrag einbezogen werden soll.

Als S den Kaffee verkauft, muß S erkennen, daß auch M vom Kaffee gefährdet ist. Dieses Wissen wirkt nach § 166 Abs. 1 BGB auch gegen die DBB.

Also wirken die Schutzpflichten aus dem Schuldverhältnis zwischen G und der DBB auch zugunsten des M; M kann ihre Verletzung selbst geltend machen.

II. Pflichtverletzung

III. Vertretenmüssen

1) Eigenes Verschulden der DBB

2) Haftung für Verschulden Dritter

E) Anspruch des M gegen DBB aus § 831 Abs. 1 BGB